



**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bioenergie Sunderhook GmbH & Co. KG mit Sitz in 48599 Gronau, Sunderhook 8, hat mit Antrag vom 24.06.2019 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), Sunderhook 8, Gemarkung: Epe, Flur: 15, Flurstück: 109, Flur: 4, Flurstück: 112, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben geringfügigen baulichen Änderungen, die Erhöhung der Inputmengen bei Erhöhung der Biogasproduktion, die Installation eines Gasspeichers auf dem vorhandenen Gärrestlager sowie die Errichtung einer Holz Trocknung.

Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 2,298 Mio. Nm<sup>3</sup> Biogas erzeugt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Inputmenge für die Biogasanlage wird auf 15.830 t erhöht und die Stofföffnungsklausel wird beantragt. Das Gärrestlager erhält einen Gasspeicher, so dass Emissionen aus dem Lagerbehälter nicht zu erwarten sind. Zudem wird eine Holz Trocknung zur Verwendung von überschüssiger Wärme installiert. Es wird keine relevante Erhöhung der Emissionen erfolgen und somit sind auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage incl. Nebenanlagen nur ein geringes Emissionspotential ausgeht. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiges Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 10.05.2021

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01667 2019-wink

Im Auftrag

Martin Ohlms